

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1  
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**ADVA Optical Networking SE**

Märzenquelle 1-3, 98617 Meiningen-Dreißigacker

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zu der am 11. Januar 2022 veröffentlichten Änderung des  
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Tauschangebot)

der

**Acorn HoldCo, Inc.**

**Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware,  
Vereinigte Staaten von Amerika**

an die Aktionäre der ADVA Optical Networking SE

Aktien der ADVA Optical Networking SE: ISIN DE0005103006

Eingereichte Aktien der ADVA Optical Networking SE: ISIN DE000A3MQBT1

Aktien der Acorn HoldCo, Inc.: ISIN US00486H1059

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME</b>	1
1.1	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	3
1.2	<b>Tatsächliche Grundlagen</b>	3
1.3	<b>Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme</b>	3
2.	<b>ÄNDERUNG DES ANGEBOTS</b>	3
3.	<b>VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST</b>	4
4.	<b>WEITERE ANNAHMEFRIST</b>	5
5.	<b>RÜCKTRITTSRECHT</b>	5
6.	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI NICHTANNAHME DES ÜBERNAHMEANGEBOTS</b>	5
7.	<b>ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ÄNDERUNG DES ANGEBOTS</b>	6
8.	<b>EMPFEHLUNG</b>	6

## DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abwicklungsstelle .....	2	Begründete Stellungnahme.....	2
ADTRAN .....	1	Bieterin.....	1
ADVA .....	1	Ergänzende Stellungnahme .....	3
ADVA-Aktie(n) .....	2	HoldCo-Angebotsaktie(n) .....	2
ADVA-Aktionäre .....	1	NASDAQ.....	2
Änderung des Angebots.....	2	Übernahmeangebot.....	1
Angebotsgegenleistung.....	2	Verlängerte Annahmefrist.....	5
Angebotsunterlage .....	1	Vorstand .....	2
Aufsichtsrat.....	2	WpÜG .....	2

### 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME

Die Acorn HoldCo, Inc., Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten („**Bieterin**“), ist eine nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, gegründete Gesellschaft. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ADTRAN, Inc., einer nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, gegründeten Gesellschaft („**ADTRAN**“). Am 12. November 2021 hat die Bieterin für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebotes („**Übernahmeangebot**“) an alle Aktionäre der ADVA Optical Networking SE mit Sitz in Meiningen („**ADVA**“) die Angebotsunterlage (einschließlich der Anhänge 1: „Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen“; 2: „Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Zielgesellschaft“, 3: „Dokument für Angaben nach § 2 Nr. 2 WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) Prospektverordnung“ und 4: „ADTRAN Handelsdaten“, insgesamt die „**Angebotsunterlage**“) veröffentlicht.

Das Übernahmeangebot richtet sich an alle Aktionäre von ADVA („**ADVA-Aktionäre**“). Es ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der ADVA (ISIN DE0005103006), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen

verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebotes („**ADVA-Aktien**“ und einzeln je eine „**ADVA-Aktie**“), soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden. Als Gegenleistung werden 0,8244 Stammaktien mit einem Nennbetrag von USD 0,01 der Bieterin („**HoldCo-Angebotsaktien**“ und einzeln je eine „**HoldCo-Angebotsaktie**“) im Tausch gegen eine ADVA-Aktie angeboten („**Angebotsgegenleistung**“). Daraus folgt ein Umtauschverhältnis von 0,8244 HoldCo-Angebotsaktien für jeweils eine ADVA-Aktie. Nach Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage werden die HoldCo-Angebotsaktien mit allen anderen Stammaktien der Bieterin vollständig gleichgestellt sein, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und Stimmrechte. Sämtliche Aktien der Bieterin werden sowohl zum Handel an der Nasdaq Global Select Stock Market (NASDAQ) als auch am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Handel zugelassen.

Der Vorstand der ADVA („**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der ADVA („**Aufsichtsrat**“) haben am 23. November 2021 eine gemeinsame begründete Stellungnahme nach § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) abgegeben (die „**Begründete Stellungnahme**“). Diese wurde nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Website von ADVA unter <http://www.adva.com> (unter der Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien der Begründeten Stellungnahme sind seit deren Veröffentlichung zudem bei ADVA Optical Networking SE, Fraunhoferstraße 9a, 82152 Martinsried/München (Fax: +49 89 890 665 199; E-Mail: [ir@adva.com](mailto:ir@adva.com)) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung erfolgte, und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wurde im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Bieterin hat am 11. Januar 2022 eine Änderung ihres Übernahmeangebots („**Änderung des Angebots**“) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte nach Maßgabe der § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (i) durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.acorn-offer.com>, sowie (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zum kostenlosen Versand bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Frankfurter Zweigstelle, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per Telefax +49 69 1520 5277 oder E-Mail an [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com](mailto:frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com)) („**Abwicklungsstelle**“). Unter der genannten Website des Bieters ist auch eine unverbindliche englische Übersetzung der Änderung des Angebots erhältlich. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Änderung des Angebots durch die Abwicklungsstelle zum kostenlosen Versand und die Internetadresse, unter der die Änderung des Angebots veröffentlicht wurde, hat die Bieterin am 11. Januar 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Änderung des Angebots wurde dem Vorstand von ADVA am 11. Januar 2022 übermittelt. Entsprechend seiner gesetzlichen Pflichten hat der Vorstand die Änderung des Angebots am selben Tag unverzüglich an den Aufsichtsrat sowie – da bei ADVA kein Betriebsrat besteht – unmittelbar an die Mitarbeiter von ADVA weitergeleitet. Bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme lag dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer zur Änderung des Angebots vor.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Änderung des Angebots sorgfältig geprüft und in getrennten Sitzungen am 11. Januar 2022 beraten. Darin kamen sie jeweils zu dem Schluss, dass die Änderung des Angebots keinen Anlass bietet, von der in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung abzuweichen. Sie geben deshalb diese ergänzende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ab, die am 11. Januar 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils einstimmig beschlossen worden ist.

## 1.1 **Rechtliche Grundlagen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft haben nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG die Pflicht, eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben beschlossen, ihre Stellungnahme zur Änderung des Angebots („**Ergänzende Stellungnahme**“) gemeinsam abzugeben.

Weiter werden Vorstand und Aufsichtsrat eine englische Übersetzung dieser Ergänzenden Stellungnahme abgeben und veröffentlichen. Die Veröffentlichung der übersetzten Ergänzenden Stellungnahme wird unter [www.sec.gov](http://www.sec.gov) abrufbar sein.

## 1.2 **Tatsächliche Grundlagen**

Die Änderung des Angebots betrifft allein die Verringerung der in Abschnitt 2 dieser Ergänzenden Stellungnahme näher beschriebenen Mindestannahmeschwelle. Die Ergänzende Stellungnahme betrifft deshalb nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch die Änderung des Angebots betroffenen Teile des Übernahmeangebots. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme zu lesen.

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu ihren tatsächlichen Grundlagen, zur eigenen Verantwortung der ADVA-Aktionäre sowie die besonderen Hinweise für ADVA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika oder sonst außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gelten für diese Ergänzende Stellungnahme entsprechend. Definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der Begründeten Stellungnahme, soweit diese Ergänzende Stellungnahme nicht Abweichendes bestimmt.

## 1.3 **Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG wird diese Ergänzende Stellungnahme auf der Website von ADVA unter <http://www.adva.com> (unter der Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Exemplare der Ergänzenden Stellungnahme sind zudem bei ADVA Optical Networking SE, Fraunhoferstraße 9a, 82152 Martinsried/München (Fax: +49 89 890 665 199; E-Mail: [ir@adva.com](mailto:ir@adva.com)) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Ergänzende Stellungnahme wird in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

## 2. **ÄNDERUNG DES ANGEBOTS**

Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge stehen unter verschiedenen Vollzugsbedingungen, die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschrieben sind. Eine dieser Bedingungen war bislang das Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 35.773.158 ADVA-Aktien (entspricht 70% aller zum 31. Oktober 2021 ausgegebenen stimmberechtigten ADVA-Aktien). Die Mindestannahmeschwelle und insbesondere die Zählweise der maßgeblichen ADVA-Aktien sind unter Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Die Bieterin hat entschieden, diese Mindestannahmeschwelle abzusenken. Das Angebot wird nunmehr davon abhängig gemacht, dass, unter Beibehaltung der bisherigen

Zählweise, zum Ablauf der Annahmefrist mindestens 30.662.707 ADVA-Aktien (entspricht 60% aller am 31. Oktober 2021 ausgegebenen stimmberechtigten ADVA-Aktien) zum Tausch eingereicht worden sind. ADVA hat dieser Absenkung der Mindestannahmeschwelle durch vorherige Erklärung zugestimmt. Auf der Grundlage der Änderung des Angebots lautet Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage nunmehr wie folgt:

**„12.1.1 Mindestannahmequote**

*Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist beträgt die Gesamtzahl der*

- (a) *Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien (wie in Ziffer 13.2(b) der Angebotsunterlage definiert) (einschließlich der Zielgesellschafts-Aktien, für die die Annahme dieses Angebots während der Annahmefrist erklärt worden ist, die Annahme aber erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der Zielgesellschafts-Aktien in die ISIN DE000A3MQBT1 wirksam wird), für die ein Rücktrittsrecht nicht wirksam nach Maßgabe der Angebotsunterlage ausgeübt worden ist,*
- (b) *Zielgesellschafts-Aktien, die unmittelbar von der Bieterin oder ihren Tochterunternehmen oder einer anderen mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,*
- (c) *Zielgesellschafts-Aktien, die der Bieterin oder eines ihrer Tochterunternehmen gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, und*
- (d) *Zielgesellschafts-Aktien, für die die Bieterin oder ihre Tochterunternehmen oder eine andere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG einen Vertrag außerhalb dieses Angebots abgeschlossen und dadurch einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an diesen Zielgesellschafts-Aktien erworben hat,*

*(wobei Zielgesellschaftsaktien, die in den Anwendungsbereich mehrerer der Ziffern 12.1.1(a) bis 12.1.1(d) der Angebotsunterlage fallen, nur einmal gezählt werden), mindestens 30.662.707 Zielgesellschafts-Aktien (das entspricht 60 % aller zum 31. Oktober 2021 ausgegebenen stimmberechtigten Zielgesellschafts-Aktien) (die „**Mindestannahmequote**“).*

Im Übrigen bleiben das Übernahmeangebot und die darin enthaltenen Vollzugsbedingungen unverändert. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen unter Ziffer 12.1.4 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten) sowie 12.1.5(c) (Außenwirtschaftliche Kontrollgenehmigung in Australien) bereits eingetreten sind. Außerdem ist die Angebotsbedingung nach Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage (Zustimmung der Angebotsunterlage) nach den Bekanntmachungen der Bieterin bereits eingetreten.

Die Bieterin hat am 11. Januar 2022 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG bekanntgemacht, dass bis zum 10. Januar 2022, 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Übernahmeangebot für insgesamt 15.849.033 ADVA-Aktien angenommen worden ist. Dies entspricht einem Anteil von ca. 31,01% der zum 31. Oktober 2021 ausgegebenen ADVA-Aktien.

### 3. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Das WpÜG sieht in § 21 Abs. 5 eine Verlängerung der Annahmefrist um zwei Wochen vor, wenn das Angebot innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist geändert wird. Die Absenkung der Mindestannahmeschwelle stellt eine solche Änderung dar. Sie erfolgte am 11. Januar 2022 und damit innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, die ursprünglich am 12. Januar 2022 um 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) endete. Damit hat sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen

verlängert. Sie endet nunmehr am 26. Januar 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) („**Verlängerte Annahmefrist**“).

Die Bieterin weist in Ziffer 3 der Änderung des Angebots darauf hin, dass sich die verlängerte Annahmefrist unter bestimmten, in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage näher umschriebenen Umständen nochmals verlängern kann. Eine erneute Änderung des Angebots durch die Bieterin innerhalb der Verlängerten Annahmefrist ist nach § 21 Abs. 6 WpÜG allerdings unzulässig.

#### 4. **WEITERE ANNAHMEFRIST**

Ausweislich Ziffer 5 der Änderung des Angebots wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 1. Februar 2022 beginnen und am 14. Februar 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei der Weiteren Annahmefrist um eine gesetzlich vorgesehene Frist handelt. Sie beginnt nur zu laufen, wenn bis zum Ablauf der Verlängerten Annahmefrist, d. h. bis zum 26. Januar 2022, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), keine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargestellten Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen ist, es sei denn, auf diese wurde zuvor wirksam verzichtet. Dies beinhaltet die herabgesetzte Mindestannahmeschwelle von 30.662.707 ADVA-Aktien. Wird die Mindestannahmeschwelle bis dahin nicht erreicht, wird es keine Weitere Annahmefrist geben. Das Angebot ist dann gescheitert, die bereits angedienten ADVA-Aktien werden zurückgebucht. ADVA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten gegebenenfalls erforderliche Bankbearbeitungszeiten berücksichtigen und das Übernahmeangebot rechtzeitig vor dem 26. Januar 2022 annehmen.

#### 5. **RÜCKTRITTSRECHT**

ADVA-Aktionäre, die ihre Aktien bereits vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen haben, können bis zum Ablauf der Verlängerten Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Darüber hinaus weist die Bieterin in Ziffer 4 der Änderung des Angebots darauf hin, dass zusätzlich die in Ziffer 17.1 (b) und 17.2 der Angebotsunterlage genannten Rücksichtsrechte bestehen. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung der Rücktrittsrechte wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 und 17.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Diejenigen ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, müssen nicht tätig werden. Sie brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und müssen auch sonst keine Handlung vornehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

#### 6. **MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN BEI NICHTANNAHME DES ÜBERNAHMEANGEBOTS**

Vor dem Hintergrund der Änderung des Angebots passen Vorstand und Aufsichtsrat einige ihrer Hinweise unter 7.2 der Begründeten Stellungnahme an (7.2 (a) und (e)). Die übrigen, hier nicht angesprochenen Hinweise unter 7.2 der Begründeten Stellungnahme gelten für die Ergänzende Stellungnahme unverändert fort. ADVA-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen wollen, sollten bei ihrer Entscheidung Folgendes berücksichtigen:

- (a) ADVA-Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung der ADVA-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der ADVA-Aktien.

Sofern zu wenige ADVA-Aktionäre ihre Aktien andienen, wird die Annahmeschwelle in Höhe von 60% nicht erreicht und das Übernahmeangebot nicht vollzogen. In diesem Fall kann der Börsenkurs der ADVA-Aktien aus verschiedenen Gründen sinken, auch deshalb, weil der aktuelle Kurs der Aktien unter Annahme des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses eine Prämie enthält.

- (e) Wenn das Angebot der Bieterin vollzogen wird, wird sie unter Berücksichtigung der in der Angebotsunterlage unter Ziffer 12.1.1 vorgesehenen Mindestannahmeschwelle von 60% über eine absolute Mehrheit der Aktien und Stimmrechte verfügen. ADVA wäre dann ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den herrschenden Aktionären und ADVA werden durch die §§ 311 AktG festgelegt. Für ADVA nachteilige Maßnahmen dürfen von dem herrschenden Unternehmen veranlasst werden, sofern der Nachteil nach den Regeln des Konzernrechts ausgeglichen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einer Schwächung des Geschäfts- und der Ertragskraft von ADVA führt.

## **7. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZUR ÄNDERUNG DES ANGEBOTS**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Übernahmeangebot auch nach der Änderung des Angebots aus den in der Begründeten Stellungnahme dargelegten Gründen im besten Interesse der ADVA und ihrer Aktionäre ist.

Auch auf der Basis der reduzierten Mindestannahmeschwelle bleibt sichergestellt, dass die Bieterin bei einem erfolgreichen Angebot über eine solide Mehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügt. Vorstand und Aufsichtsrat betonen, dass sie weiterhin vollumfänglich hinter der Strategie und den Zielen des Unternehmenszusammenschlusses stehen, dem die Durchführung des Übernahmeangebots dient. Durch die Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle von 70% auf 60% wird die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Durchführung des Angebots der Bieterin erhöht. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher diese Änderung der Angebotsunterlage.

## **8. EMPFEHLUNG**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die sich in einer Absenkung der Mindestannahmeschwelle erschöpfende Änderung des Angebots keinen Anlass bietet, von der in der Begründeten Stellungnahme gegebenen Empfehlung abzuweichen. Daher unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat auch weiterhin das nunmehr geänderte Übernahmeangebot. Sie empfehlen den ADVA-Aktionären nach wie vor einstimmig, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang das Übernahmeangebot angenommen werden soll, muss jeder ADVA-Aktionär weiterhin unter Würdigung der Gesamtumstände selbst treffen. Dabei müssen alle maßgeblichen Umstände, die individuelle Situation (einschließlich der persönlichen und steuerlichen Situation) und eine eigene persönliche Beurteilung der potentiellen künftigen Entwicklung von ADVA sowie des inneren Werts und des Börsenkurses der ADVA-Aktien berücksichtigt werden. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung, falls die

Annahme oder Nicht-Annahme des Übernahmeangebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für ADVA-Aktionäre führen sollte.

Martinsried/München, 11. Januar 2022

ADVA Optical Networking SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat